



# Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 51 / 180. JAHRGANG / 1999

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 22. DEZEMBER 1999

## AMTLICHER TEIL

- Nr. 1336* Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen
- Nr. 1337* Stellenausschreibung: Besetzung von Stationsarztstellen am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol
- Nr. 1338* Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle eines Forschungsassistenten am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol
- Nr. 1339* Stellenausschreibung: Besetzung von zwei 50%igen Psychologenstellen am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol
- Nr. 1340* Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Achensee
- Nr. 1341* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ehrwald-Zugs Spitze
- Nr. 1342* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hall-Thaur-Gnadenwald
- Nr. 1343* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau
- Nr. 1344* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt
- Nr. 1345* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen
- Nr. 1346* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Thierseetal
- Nr. 1347* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen
- Nr. 1348* Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Weerberg
- Nr. 1349* Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld
- Nr. 1350* Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig-Mieming-Wildermieming-Nassereith
- Nr. 1351* Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer
- Nr. 1352* Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999 über einen Schulversuch zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Berufsschulen
- Nr. 1353* Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 1999 über einen Schulversuch zur Erprobung einer Schulzeitregelung an der Tiroler Fachberufsschule für Milchwirtschaft in Rotholz im Schuljahr 1999/2000
- Nr. 1354* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 1355* Verlautbarung: Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 1999
- Nr. 1356* Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Milchsammelstellen
- Nr. 1357* Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Käsebetrieben Tirols
- Nr. 1358* Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2000
- Nr. 1359* Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2000
- Nr. 1360* Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Landeck
- Nr. 1361* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gastgewerbe
- Nr. 1362* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Reisebürogewerbe
- Nr. 1363* Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe
- Nr. 1364* Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe
- Nr. 1365* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter
- Nr. 1366* Kundmachung über die Ausschreibung der Ausbilderprüfung
- Nr. 1367* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Bauträger
- Nr. 1368* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros
- Nr. 1369* Kundmachung über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Kontaktlinsenoptikergewerbe
- Nr. 1370* Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Landesregierung
- Nr. 1371* Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen bei der Landesregierung
- Nr. 1372* Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Landeck

Nr. 1373 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Breitenwang

Nr. 1374 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck-Stadt für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen beim Stadtmagistrat Innsbruck

Nr. 1375 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck-Land/West für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 1376 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck-Land/Ost für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 1377 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 1378 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 1379 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 1380 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nr. 1381 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 1382 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus

Nr. 1383 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, Innsbruck

Nr. 1384 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik, Innsbruck

Nr. 1385 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst

Nr. 1386 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz

Nr. 1387 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz

Nr. 1388 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe

Nr. 1389 Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule Lienz

Nr. 1390 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sautens

Nr. 1391 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 1392 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 1393 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 1394 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen

Nr. 1395 Offenes Verfahren: Lieferung von Hardware für PC-Arbeitsplätze für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H.

Nr. 1396 Offenes Verfahren: Lieferung von Notebooks und Netzwerkarten für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H.

Nr. 1397 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten und Stahlwaserbauarbeiten zur Sanierung der Wasserkraftanlage Oberer Vompbach für die Stadtwerke Schwaz G. m. b. H.

Nr. 1398 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für das öffentliche Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus

Nr. 1399 Offenes Verfahren: Möbeltischlerarbeiten für die Chirurgischen Univ.-Kliniken im Areal des ö. Landeskrankenhauses Innsbruck

Nr. 1336 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1028

#### **AUSSCHREIBUNG von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen**

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die schulfesten Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus.

Bezirk Innsbruck-Land: Volksschule Gries a. Br.  
Volksschule Rum-Langer Graben  
Volksschule St. Kathrein,  
Gemeinde Navis

Die schulfesten Stellen können nach § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 nur definitiven Landeslehrerinnen und Landeslehrern verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart;
- pädagogische Kompetenz;
- Organisationstalent;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Eignung zur Führung von Mitarbeitern;
- Kooperationsbereitschaft;
- Konfliktfähigkeit;
- Kreativität;
- Fortbildungswille;
- administrative Erfahrungen.

Nach § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Als Ausschreibungstag gilt der 22. Dezember 1999.

Die Bewerbungsfrist endet am 24. Jänner 2000.

Innsbruck, 10. Dezember 1999

Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 1337 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung von Stationsarztstellen

Am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, Primariat A Tirol Mitte, werden ab 1. Februar 2000 folgende befristete Stationsarztstellen nachbesetzt:

Stationsarztstelle befristet bis 31. März 2001;

Stationsarztstelle befristet bis 30. September 2001;

Stationsarztstelle befristet bis 31. Juli 2002.

**Voraussetzung:** Jus practicandi.

**Erwünscht:** Vorerfahrung in Krankenhaupsychiatrie.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Verlautbarung im Boten für Tirol an Herrn Prim. Univ.-Prof. Dr. Harald Schubert, Ärztlicher Direktor Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol, Thurnfeldgasse 14, A-6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/508-2000, zu richten.

Hall in Tirol, 13. Dezember 1999

Der Leiter der Personalabteilung: Pregenzer

Nr. 1338 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung der Stelle eines Forschungsassistenten

Am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, Primariat B, gelangt ab 1. Jänner 2000 die Stelle eines Forschungsassistenten zur Besetzung.

**Voraussetzungen sind:** Ein mit Promotion abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, Psychologie oder Soziologie, nachgewiesene Forschungserfahrungen im Bereich Suizidologie, Kenntnisse im Umgang mit verschiedensten statistischen Methoden und Software-Paketen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 29. Dezember 1999 an Herrn Prim. Univ.-Doz. Dr. Christian Haring, Primariat B Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol, Thurnfeldgasse 14, A-6060 Hall in Tirol, zu richten.

Hall in Tirol, 13. Dezember 1999

Der Leiter der Personalabteilung: Pregenzer

Nr. 1339 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •

Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung von zwei 50%igen Psychologenstellen

Am Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, Primariat A Tirol Mitte, gelangen ab 1. Februar 2000 zwei Psychologenstellen (Beschäftigungsausmaß jeweils 50%), vorerst befristet für ein Jahr, zur Besetzung.

**Voraussetzung:** Psychodiagnostische Erfahrung in der Gerontopsychiatrie.

**Erwünscht:** Ausbildung für klinische Psychologie (beendet oder in Ausbildung).

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Verlautbarung im Boten für Tirol an Herrn Prim. Univ.-Prof. Dr. Harald Schubert, Ärztlicher Direktor Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol, Thurnfeldgasse 14, A-6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/508-2000, zu richten.

Hall in Tirol, 14. Dezember 1999

Der Leiter der Personalabteilung: Pregenzer

Nr. 1340 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9016/152

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 3. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Achensee

Auf Grund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Achenkirch, Eben am Achensee und Steinberg am Rofan verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Achensee wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 9,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Mau-rach-Eben am Achensee, Bote für Tirol Nr. 255/1995,

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Achenkirch am Achensee, Bote für Tirol Nr. 616/1997,

c) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Per-tisau, Bote für Tirol Nr. 70/1993, und

d) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stein-berg, Bote für Tirol Nr. 720/1998,  
außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 1341 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/8079/310

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ehrwald-Zugspitze

Auf Grund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Ehrwald verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ehrwald-Zugspitze wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

1) in der Sommersaison

a) auf Campingplätzen mit S 12,50

b) in Privatunterkünften mit S 13,-

c) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit S 13,50 und

2) in der Wintersaison mit S 17,50

festgesetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ehrwald-Zugspitze, Bote für Tirol Nr. 492/1998, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1342 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/2518/223

**VERORDNUNG**

**der Landesregierung vom 6. Dezember 1999  
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet  
des Tourismusverbandes Hall-Thaur-Gnadenwald**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Gemeinden Ampass, Thaur und Gnadenwald verordnet:

## § 1

(1) Für das Gebiet des Tourismusverbandes Hall-Thaur-Gnadenwald wird, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung in Freizeitwohnsitzen mit S 8,- festgesetzt.

(2) Für die Höhe der Aufenthaltsabgabe je Nächtigung in allen übrigen Unterkunftsstätten gilt § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Gnadenwald, Bote für Tirol Nr. 436/1993, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1343 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/4146/136

**VERORDNUNG**

**der Landesregierung vom 6. Dezember 1999  
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet  
des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental verordnet:

## § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Hopfgarten/Kelchsau wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) im Ortsteil Hopfgarten der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

1) in Freizeitwohnsitzen mit S 20,-

2) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben mit S 11,-

3) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 10,-,

b) im Ortsteil Kelchsau der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental mit S 8,-

festgesetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Hopfgarten im Brixental, Bote für Tirol Nr. 810/1999 und

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kelchsau, Bote für Tirol Nr. 644/1991, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1344 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/4189/348

**VERORDNUNG**

**der Landesregierung vom 6. Dezember 1999  
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet  
des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Kössen und Schwendt verordnet:

## § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Kössen-Schwendt wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in der Gemeinde Kössen

in Freizeitwohnsitzen mit S 15,- und in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 9,-,

b) in der Gemeinde Schwendt

in Freizeitwohnsitzen mit S 10,- und in allen übrigen Unterkunftsstätten mit S 8,-

neu festgesetzt.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Kössen, Bote für Tirol Nr. 367/1993, und

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Schwendt, Bote für Tirol Nr. 813/1997, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1345 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9180/426

**VERORDNUNG**

**der Landesregierung vom 6. Dezember 1999  
über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet  
des Tourismusverbandes Mayrhofen**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Schwendau und Finkenbergr verordnet:

## § 1

(1) Für das Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen wird, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

I) in der Sommersaison

1) auf Campingplätzen mit S 9,-,

2) in allen übrigen Unterkunftsstätten für die Gebietsteile

a) Mayrhofen mit S 10,-,

b) Burgstall, Hollenzen, Eckartau, Hochstegen, Stumpfau, Brandberg, Zillergrund und Stillupgrund mit S 9,-,

II) in der Wintersaison

1) auf Campingplätzen mit S 11,-,

- 2) in allen übrigen Unterkunftsstätten für die Gebietsteile
- Mayrhofen mit S 12,-,
  - Burgstall, Hollenzen, Eckartau, Hochstegen, Stumpfau, Zillergund und Stillupgrund mit S 11,-,
  - Brandberg mit S 9,-

festgesetzt.

(2) Für die Höhe der Aufenthaltsabgabe je Nächtigung in den Gebietsteilen Kleinschwendberg und Ginzling-Dornauberg gilt § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Mayrhofen, Bote für Tirol Nr. 448/1998, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1346 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/5355/17

#### VERORDNUNG

##### der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Thierseeetal

Auf Grund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Thiersee verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Thierseeetal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 9,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Thierseeetal, Bote für Tirol Nr. 1515/1998, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1347 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/6211/191

#### VERORDNUNG

##### der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/ Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Flirsch, Pettneu am Arlberg und Strengen verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Tiroler Arlberg/Flirsch-Pettneu-Schnann-Strengen wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- im Ortsteil Pettneu der Gemeinde Pettneu am Arlberg in der Wintersaison mit S 12,- und in der Sommersaison mit S 11,-,
- im Ortsteil Schnann der Gemeinde Pettneu am Arlberg und in den Gemeinden Flirsch und Strengen mit S 9,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pettneu, Bote für Tirol Nr. 790/1995,

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Schnann am Arlberg, Bote für Tirol Nr. 447/1998,

c) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Flirsch, Bote für Tirol Nr. 359/1996, und

d) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Strengen, Bote für Tirol Nr. 978/1996, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1348 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/9342/129

#### VERORDNUNG

##### der Landesregierung vom 6. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Weerberg

Auf Grund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Weerberg verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Weerberg wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 9,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Weerberg, Bote für Tirol Nr. 415/1991, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1349 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/1023/105

#### VERORDNUNG

##### der Landesregierung vom 15. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Längenfeld verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit S 12,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld, Bote für Tirol Nr. 1239/1992, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1350 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/1317/19

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 15. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig-Mieming-Wildermieming-Nassereith

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Nassereith und Obsteig verordnet:

#### § 1

(1) Für das Gebiet des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig-Mieming-Wildermieming-Nassereith wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung in den Gemeinden Mieming, Wildermieming und Nassereith mit S 10,- und in der Gemeinde Obsteig mit S 13,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming, Bote für Tirol Nr. 2139/1997,

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Obsteig, Bote für Tirol Nr. 955/1997 und

c) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Nassereith, Bote für Tirol Nr. 429/1992, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1351 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/3018/374

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 16. Dezember 1999 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Rinn und Sistrans verordnet:

#### § 1

(1) Für das Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist

a) in der Landeshauptstadt Innsbruck, ausgenommen im Ortsteil Igls, sowie in der Gemeinde Rinn in

1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 und 4 ½ Sternen mit S 10,-

2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4, 3 ½ und 3 Sternen mit S 9,-

3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 ½ und 2 Sternen mit S 8,-

4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 ½ und 1 Stern(en) mit S 7,-

5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit S 7,-

b) im Ortsteil Igls und in der Gemeinde Patsch in

1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 und 4 ½ Sternen mit S 11,-

2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4, 3 ½ und 3 Sternen mit S 10,-

3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 ½ und 2 Sternen mit S 9,-

4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 ½ und 1 Stern(en) mit S 8,50

5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit S 8,50

c) in der Gemeinde Götzens in

1) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5 und 4 ½ Sternen mit S 11,-

2) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 4, 3 ½ und 3 Sternen mit S 10,-

3) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 2 ½ und 2 Sternen mit S 9,-

4) Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 1 ½ und 1 Stern(en) mit S 8,-

5) Privatunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen mit S 8,-

d) in den Gemeinden Aldrans und Sistrans in Beherbergungsbetrieben der Kategorie mit 5, 4 ½, 4, 3 ½ und 3 Sternen mit S 8,- und in allen übrigen Kategorien mit S 7,-

e) in der Gemeinde Axams mit S 12,-

f) in den Gemeinden Mutters und Birgitz mit S 9,-

g) in den Gemeinden Grinzens und Natters mit S 8,- festgesetzt.

(2) Für die Höhe der Aufenthaltsabgabe in den Gemeinden Ampass und Ellbögen gilt § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer, Bote für Tirol Nr. 1524/1998,

b) die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebietes des Tourismusverbandes Rinn, Bote für Tirol Nr. 999/1995, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1352 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-3010/162-164

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 7. Dezember 1999 über einen Schulversuch zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Berufsschulen

#### § 1

Aufgrund der §§ 70, 71 und 72 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994 darf der Unterricht an Berufsschulen, an denen Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung geführt werden, bis auf weiteres länger als bis 19.00 Uhr dauern.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1353 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-3010/165

**VERORDNUNG**  
**der Landesregierung vom 7. Dezember 1999**  
**über einen Schulversuch zur Erprobung einer Schulzeit-**  
**regelung an der Tiroler Fachberufsschule für Milch-**  
**wirtschaft in Rotholz im Schuljahr 1999/2000**

Aufgrund der §§ 70, 71 und 72 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 1999/2000 wird an der Tiroler Fachberufsschule für Milchwirtschaft in Rotholz die Mittagspause an den Freitagen von einer Stunde auf 45 Minuten verkürzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Weingartner*

*Der Landesamtsdirektor: Arnold*

Nr. 1354 • Amt der Tiroler Landesregierung •

*Präs. III - 26.001/2 und 26.004/1*

**VERORDNUNG**  
**des Amtes der Landesregierung**  
**über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 13. Dezember 1999 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

**Mit „sehenswert“:**

„Der Gigant aus dem All“, Warner Bros (2.370 Laufmeter);

„Begegnung des Schicksals“, Columbia Tri Star (3.629 Laufmeter).

Innsbruck, 13. Dezember 1999

*Für das Amt der Landesregierung: Wöll*

Nr. 1355 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/266

**VERLAUTBARUNG**  
**Werttarif für Schlachtschweine**  
**im Monat Dezember 1999**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verwendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 1999 mit S 24,- pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 1999

*Für den Landeshauptmann: Wallnöfer*

Nr. 1356 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG**  
**betreffend den Kollektivvertrag**  
**für Dienstnehmer in Milchsammelstellen**

Gemäß § 44 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1995, wird verlaublicht:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund andererseits wurde am

24. November 1999 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Milchsammelstellen abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. November 1999 in Kraft.

Innsbruck, 15. Dezember 1999

*Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Abart*

Nr. 1357 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

**KUNDMACHUNG**  
**betreffend den Kollektivvertrag**  
**für Dienstnehmer in Käseerbetrieben Tirols**

Gemäß § 44 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1995, wird verlaublicht:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund andererseits wurde am 24. November 1999 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Käseerbetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. November 1999 in Kraft.

Innsbruck, 15. Dezember 1999

*Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Abart*

Nr. 1358 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/212

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2000**

Die Berufsjägerprüfung 2000 wird am Freitag, den 31. März 2000 und am Samstag, den 1. April 2000 abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die Prüfung beginnt am Freitag, den 31. März 2000, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am Freitag, den 31. März 2000, ab 15 Uhr, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt, statt.

Die mündliche Prüfung wird am Samstag, den 1. April 2000, ab 9 Uhr, ebenfalls in der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz abgehalten.

Gemäß § 33 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Berufsjägerprüfung nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung zur Erlangung einer Tiroler Jagdkarte besitzen und an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes, der auch einen Lehrgang über Erste Hilfe zu umfassen hat, teilgenommen haben sowie den Nachweis über die nach der Aus- und Fortbildungsordnung für Berufsjäger vorgeschriebene Lehrzeit erbringen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hiervon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Innsbruck, Adamgasse 7a, auf Anfrage.

Ordnungsgemäß gestempelte Ansuchen (S 180,-, jede Beilage S 50,-) um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 10. März 2000 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a, einzubringen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. Lebenslauf;
3. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte;
4. Nachweis der vorgeschriebenen Lehre;
5. Bestätigungen über die Teilnahme an einem dreimonatigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem

Lehrgang über Erste Hilfe; diese können bis spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachgebracht werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt S 500,-. Sie wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingehoben werden.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für die Landesregierung: Abart

Nr. 1359 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa2-2089/212

### **KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2000**

Für die Jagdaufseherprüfung 2000 wird ein erster Termin in der Zeit vom 17. April 2000 bis einschließlich 19. April 2000 festgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und in ein Prüfungsschießen.

Die schriftliche Prüfung findet am Montag, den 17. April 2000, ab 9 Uhr, in Innsbruck, Bäuerliches Schulungsheim Reichenau, im Anschluss an einen vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Vorbereitungskurs statt.

Das Prüfungsschießen findet am Freitag, den 31. März 2000, ab 9 Uhr, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans, Wolfsklamm, statt; dazu wird eine gesonderte Verständigung erfolgen. An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete Personen teilnehmen, die sich bis spätestens 11 Uhr am Schießstand melden und die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der gültigen Tiroler Jagdkarte auszuweisen.

Die mündliche Prüfung wird ab Dienstag, den 18. April 2000 in Innsbruck, Reichenau, abgehalten. Die Einteilung hiefür wird den Prüfungswerbern im Anschluss an die schriftliche Prüfung bekanntgegeben.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 können zur Jagdaufseherprüfung nur Personen zugelassen werden, die an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie an einem Lehrgang über Erste Hilfe teilgenommen haben und die in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 10. März 2000 ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck, einzubringen. Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. handschriftlich geschriebener Lebenslauf;
3. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte;
4. Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte in den der Zulassung vorangegangenen fünf Jahren, das sind die Jahre 1995/96 bis 1999/2000.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zweiwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes sowie einem Lehrgang über Erste Hilfe ist nach Beendigung des Lehrganges, spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen.

Die Zulassung zum zweiwöchigen Ausbildungslehrgang erfolgt ausschließlich durch den Tiroler Jägerverband entsprechend den gemäß der Aussendung in der „Jagd in Tirol“ (Oktober und November 1999) erfolgten Voranmeldungen.

Ansuchen und Beilagen sind ordnungsgemäß zu stempeln (Ansuchen mit S 180,-, alle Beilagen mit S 50,-).

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von S 500,- wird vor Beginn des Prüfungsschießens eingehoben werden.

Für den im Jahr 2000 vorgesehenen weiteren Termin einer Jagdaufseherprüfung (Juli) erfolgt eine gesonderte Ausschreibung.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für die Landesregierung: Abart

Nr. 1360 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 4-6423/1

### **KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Von der Bezirkshauptmannschaft Landeck wird am 20. und 21. März 2000, erforderlichenfalls auch am 22. März 2000, die Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Ersten Tiroler Jagdkarte durchgeführt.

Prüfungswerber werden eingeladen, das mit S 180,- vergewährte Gesuch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnanschrift) bis spätestens 1. März 2000 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einzureichen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Prüfungswerber, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Tirol haben, müssen dem Ansuchen eine Bestätigung beischließen, aus der zu entnehmen ist, dass sie zur Jagdausübung im Bezirk Landeck eingeladen sind.

Die Prüfungswerber werden über den genauen Zeitpunkt der Prüfung schriftlich verständigt und haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden.

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung bei der Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Landeck in bar zu entrichten.

Es wird daran erinnert, dass eine Pflichtschießübung als Teil der Prüfung abgenommen wird.

Über Einzelheiten werden die Prüfungswerber anlässlich der Mitteilung über die Zulassung informiert.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass der Tiroler Jägerverband, Bezirksstelle Landeck, wiederum einen Vorbereitungskurs abhält. Dieser beginnt am Montag, den 31. Jänner 2000, um 19 Uhr, im Sitzungszimmer der Bezirkshauptmannschaft Landeck.

Den Prüfungswerbern wird empfohlen, diesen Kurs zu besuchen.

Landeck, 14. Dezember 1999  
Der Bezirkshauptmann: Koler

Nr. 1361 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/163/99

### **KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Befähigungsnachweis- prüfung für das Gastgewerbe**

Gemäß § 7 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Jänner 1997, BGBl. II Nr. 19, über den Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung) werden die Termine für die Abnahme der Befähigungsnachweisprüfung im Gastgewerbe für die Zeit ab 19. Mai 2000 festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 3. April 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung erforderlichen Belege und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1362 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/164/99

**KUNDMACHUNG  
über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Reisebürogewerbe**

Gemäß § 14 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Reisebüros (Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung), BGBl. Nr. 95/1999, findet wiederum eine Befähigungsnachweisprüfung für das Reisebürogewerbe ab 22. Mai 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 27. März 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1363 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/165/99

**KUNDMACHUNG  
über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe**

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-gewerbe) ab 22. Mai 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 18. Februar 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die zum Nach-

nigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1364 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/166/99

**KUNDMACHUNG  
über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe**

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugs-wagen-gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen-gewerbe) ab 22. Mai 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 18. Februar 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1365 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/167/99

**KUNDMACHUNG  
über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter**

Gemäß § 13 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. März 1996 über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter, BGBl. Nr. 142/1996, findet wiederum eine Befähigungsnachweisprüfung für das Immobiliengewerbe (Makler und Verwalter) ab 17. April 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 28. Februar 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die zum Nach-

weis des Vorliegens der Voraussetzungen für das Entfallen von Prüfungsstellen erforderlichen Belege und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1366 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/168/1999

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Ausbilderprüfung

Gemäß § 29a Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, werden die Termine für die Ausbilderprüfung für die Zeit ab 12. Mai 2000 festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 28. Februar 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Belege, zum Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1367 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/169/1999

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Bauträger

Gemäß § 7 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe der Bauträger, BGBl. Nr. 89/1994, findet eine Prüfung für das Gewerbe der Bauträger ab 29. Mai 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 14. April 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Belege, zum Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1368 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/170/1999

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros

Gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe der Technischen Büros, BGBl. Nr. 725/1990, findet eine Prüfung für das Gewerbe der Technischen Büros ab 17. April 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 14. Februar 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), die erforderlichen Zeugnisse zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1369 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/171/1999

### KUNDMACHUNG

#### über die Ausschreibung der Befähigungsnachweisprüfung für das Kontaktlinsenoptikergewerbe

Gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (nunmehr Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) vom 20. Oktober 1976 über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, BGBl. Nr. 675/1976, findet wiederum eine Befähigungsnachweisprüfung für das Kontaktlinsenoptikergewerbe ab 19. Juni 2000 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 8. Mai 2000 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Belege, zum Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Nachweis über entrichtete Stempelgebühren in der Höhe von S 180,- (Stempelmarke oder Beleg der Amtskasse im Landhaus bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde).

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Neues Landhaus, 4. Stock, Zimmer 453 (Telefon 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
Für den Landeshauptmann: Stadlwieser

Nr. 1370 • Amt der Tiroler Landesregierung

### KUNDMACHUNG

#### des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen bei der Landesregierung

Nach § 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die

Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Landesregierung verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 6599  
 Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 4569  
 Zahl der gültigen Stimmen: ..... 4469  
 Zahl der ungültigen Stimmen: ..... 100

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen ..... 3285

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – Unabhängige Gewerkschafter/innen für mehr Demokratie – TLI-UG“ abgegebenen gültigen Stimmen ..... 883

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer – FSG-SLÖ – Unabhängige kritische Lehrer“ abgegebenen gültigen Stimmen ..... 301

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ sieben Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Dr. Günther Friedrich
2. Walter Meixner
3. Franz Wurnig
4. Brigitte Wimmer
5. Klaus Kandler
6. Erika Bucher
7. Angelika Trenkwalder

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – Unabhängige Gewerkschafter/innen für mehr Demokratie – TLI-UG“ entfällt ein Mandat.

Dieses wird nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung dem Wahlwerber Gerd Jenewein zugewiesen.

Auf den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer – FSG-SLÖ – Unabhängige kritische Lehrer“ entfällt kein Mandat.

Innsbruck, 14. Dezember 1999  
 Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 1371 • Amt der Tiroler Landesregierung

**KUNDMACHUNG**

**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen bei der Landesregierung**

Nach § 55 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses bei der Landesregierung verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten ..... 444  
 Zahl der abgegebenen Stimmen ..... 382  
 Zahl der ungültigen Stimmen ..... 44  
 Zahl der gültigen Stimmen ..... 338

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Fraktion Christlicher Gewerkschafter Berufsschullehrer Tirol (FCG-Tirol)“ abgegebenen gültigen Stimmen ..... 273

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen/Unabhängige BerufsschullehrerInnen (FSG/GUB)“ abgegebenen gültigen Stimmen ..... 65

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Fraktion Christlicher Gewerkschafter Berufsschullehrer Tirol (FCG-Tirol)“ vier Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Maximilian Liebl
2. Edith Schejda
3. Mag. Josef Ganner
4. Ing. Siegfried Ecker

Innsbruck, 14. Dezember 1999  
 Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 1372 • Amt der Tiroler Landesregierung

**KUNDMACHUNG  
 des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der**

**Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Landeck**

Nach § 56 in Verbindung mit § 53 und § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Landeck verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 10  
 Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 10  
 Zahl der gültigen Stimmen: ..... 10

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 10

Es entfallen daher auf diesen Wahlvorschlag zwei Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerberinnen zugewiesen:

1. Sabine Senn
2. Theresia Schuler

Innsbruck, 14. Dezember 1999  
 Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 1373 • Amt der Tiroler Landesregierung

**KUNDMACHUNG**

**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Breitenwang**

Nach § 56 in Verbindung mit § 53 und § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967, wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Vertrauenspersonen der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Breitenwang verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 7  
 Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 7  
 Zahl der gültigen Stimmen: ..... 7

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 7

Es entfällt daher auf diesen Wahlvorschlag ein Mandat.

Dieses wird nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung der Wahlwerberin Maria Bader zugewiesen.

Innsbruck, 14. Dezember 1999  
 Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 1374 • Stadtmagistrat Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl**  
**der Mitglieder des Dienststellenausschusses**  
**Innsbruck-Stadt für die Lehrer für öffentliche allgemein**  
**bildende Pflichtschulen beim Stadtmagistrat Innsbruck**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck-Stadt für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen beim Stadtmagistrat Innsbruck verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 741

Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 507

Zahl der gültigen Stimmen: ..... 497

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 348

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – UG (TLI)“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 111

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer: FSG-SLÖ – Unabhängige kritische Lehrer“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 38

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer Christliche Fraktion – FCG“ 9 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Paul Hofbauer
2. Erika Bucher
3. Johanna Pribil
4. Othmar Praxmarer
5. Renate Safron
6. Birgit Rieder
7. Peter-Paul Kühbacher
8. Gudrun Scharmer
9. Claus Griesser

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – UG (TLI)“ entfallen 2 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Maria Luise Gutmann
2. Harald Müller

Auf den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer: FSG-SLÖ – Unabhängige kritische Lehrer“ entfallen 0 Mandate.

Innsbruck, 16. Dezember 1999

*Der Bürgermeister: van Staa*

Nr. 1375 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder**  
**des Dienststellenausschusses Innsbruck Land/West für**  
**die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflicht-**  
**schulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck Land/West für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 834

Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 523

Zahl der gültigen Stimmen: ..... 515

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 377

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative UG (TLI)“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 110

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer SLÖ-FSG – Unabhängige und kritische Lehrer“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 28

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 10 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Josef Federspiel
2. Brigitte Wimmer
3. Thomas Grössl
4. Angelika Trenkwalder
5. Inge Jenewein
6. Dr. Klaus Trojer
7. Josef Stern
8. Reinhard Wieser
9. Ing. Karl Medwed
10. Hans Föger

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – UG (TLI)“ entfallen 2 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Mag. Reinhard Tschalkner
2. Angelika Baschinger

Auf den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer SLÖ – FSG – Unabhängige und kritische Lehrer“ entfallen 0 Mandate.

Innsbruck, 13. Dezember 1999

*Der Bezirkshauptmann: Sterzinger*

Nr. 1376 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder**  
**des Dienststellenausschusses Innsbruck-Land/Ost für**  
**die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflicht-**  
**schulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Innsbruck-Land/Ost für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 763

Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 461

Zahl der gültigen Stimmen: ..... 440

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 308

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/Innen Initiative TLI“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 132

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 8 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Erich Delmarko
2. Barbara Giesinger
3. Christoph Geir
4. Christine Schafferer
5. Franz Gsaller
6. Herbert Brunner
7. Kurt Hörtnagl
8. Barbara Niederwanger

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/Innen Initiative TLI“ entfallen 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Gerd Jenewein
2. Luise Astner
3. Barbara Wetzinger

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: Sterzinger*

Nr. 1377 • Bezirkshauptmannschaft Imst

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl**  
**der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die**  
**Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen**  
**bei der Bezirkshauptmannschaft Imst**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	627
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	421
Zahl der gültigen Stimmen: .....	410
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	325
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – UG (TLI)“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	85

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 8 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Max Pfandler
2. Klaus Heiss
3. Irene Mantl
4. Gerlinde Zoller
5. Rainer Bommassar
6. Erhard Schöpf
7. Erna Santeler
8. Josef Krabacher

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – UG (TLI)“ entfallen 2 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Dr. Franz Haselwanter
2. Marina Weirather

Imst, 14. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: Hauser*

Nr. 1378 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mit-**  
**glieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer**  
**für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen**  
**bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	524
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	433
Zahl der gültigen Stimmen: .....	427
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	363
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative – UG (TLI)“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	64

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion“ 8 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Josef Kurz
2. Arthur Huber
3. Christine Theis
4. Josef Gründhammer
5. Christian Schartner
6. Elisabeth Dietachmayr
7. Marianne Werlberger
8. Christian Plattner

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler Lehrer/innen Initiative“ entfällt 1 Mandat.

Dieses wird nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgendem Wahlwerber zugewiesen:

1. Albert Sieberer

Kitzbühel, 13. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: Höfle*

Nr. 1379 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mit-**  
**glieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer**  
**für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen**  
**bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein**

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	914
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	640
Zahl der ungültigen Stimmen (leere Wahlkuverts und ungültige Stimmen): .....	11
Zahl der gültigen Stimmen: .....	629
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 abgegebenen gültigen Stimmen: .....	344
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 abgegebenen gültigen Stimmen: .....	181

Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 3  
abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 104

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 7 Mandate.

Diese werden gemäß § 38 Abs. 3 der Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Rainer Zoglauer
2. Elisabeth Ranacher-Höpflinger
3. Reinhard Klingsbigl
4. Elisabeth Wöll
5. Alfons Neuhauser
6. Margarethe Egger
7. Franz Aufschnaiter

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Tiroler LehrerInnen Initiative – Bezirk Kufstein – TLI“ entfallen 4 Mandate.

Diese werden gemäß § 38 Abs. 3 der Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Wolfgang Sieberer
2. Anita Marksteiner
3. Helga Hörmann
4. Ina Ehrenstrasser

Auf den Wahlvorschlag Nr. 3 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer SLÖ-FSG – Unabhängige und kritische Lehrer“ entfallen 2 Mandate.

Diese werden gemäß § 38 Abs. 3 der Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Hedwig Wechner
2. Maria Ünver-Strasser

Kufstein, 6. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: Philipp*

Nr. 1380 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

### KUNDMACHUNG

#### des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Lienz für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses Lienz für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 550  
Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 414  
Zahl der gültigen Stimmen: ..... 401  
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 314  
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer SLÖ-FSG – Unabhängige und kritische Lehrer“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 87

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 7 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Johann Mutschlechner
2. Sigrid Troger
3. Gerhard Urabl
4. Helmut Schneider

5. Rosemaria Köröszí
6. Reinhard Salcher
7. Paula Forcher

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Liste Tiroler Lehrer SLÖ-FSG – Unabhängige und kritische Lehrer“ entfallen 2 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Johannes-Paul Micheler
2. Mathias Schneider

Lienz, 13. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: Kunz*

Nr. 1381 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

### KUNDMACHUNG

#### des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nach § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: ..... 354  
Zahl der abgegebenen Stimmen: ..... 288  
Zahl der gültigen Stimmen: ..... 285  
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 168  
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Unabhängige LehrerInnen – Liste im Bezirk Reutte“ Kurzbezeichnung: „ULLI“ abgegebenen gültigen Stimmen: ..... 117  
Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Pflichtschullehrer – Christliche Fraktion – FCG“ 4 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Thomas Bischof
2. Reinhard Falger
3. Renate Lachmair
4. Bernhard Walk

Auf den Wahlvorschlag Nr. 2 mit der Bezeichnung „Unabhängige LehrerInnen – Liste im Bezirk Reutte“ Kurzbezeichnung: „ULLI“ entfallen 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Roland Astl
2. Werner Gratl
3. Margaretha Czekelius

Reutte, 14. Dezember 1999  
*Der Bezirkshauptmann: i. V.: Becke*

Nr. 1382 • Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus, Innsbruck

### KUNDMACHUNG

#### des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus, Innsbruck

Nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird

das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der TFBS St. Nikolaus verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	31
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	29
Zahl der gültigen Stimmen: .....	26
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	26

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „FCG“ 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Angelika Agerer
2. Bernhard Anker
3. Hannes Payer

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
*Der Schulleiter: Nagiller*

Nr. 1383 • Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, Innsbruck**

Nach § 55 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Kraftfahrzeugtechnik verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten .....	25
Zahl der abgegebenen Stimmen .....	24
Zahl der ungültigen Stimmen .....	5
Zahl der gültigen Stimmen .....	19
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Kollegen für Kollegen“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	19

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Kollegen für Kollegen“ 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Leonhard Thurner
2. Ing. Martin Töchterle
3. Michael Virgolini

Innsbruck, 13. Dezember 1999  
*Der Schulleiter: Faber*

Nr. 1384 • Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik, Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik, Innsbruck**

Nach § 55 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der TFBS für Installations- und Blechtechnik verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten .....	33
Zahl der abgegebenen Stimmen .....	32
Zahl der ungültigen Stimmen .....	2
Zahl der gültigen Stimmen .....	30
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „TFBS für Installations- und Blechtechnik“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	30

Es entfallen daher auf diesen Wahlvorschlag 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Christian Luschin
2. Ing. Markus Schöpf
3. Herbert Todeschini

Innsbruck, 10. Dezember 1999  
*Der Schulleiter: Kröss*

Nr. 1385 • Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl 1999**

Nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	57
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	55
Zahl der gültigen Stimmen: .....	51
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	51

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer“ 4 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Peter Haslwanger
2. Josef Frischmann
3. Klaudia Kofler
4. Heike Girstmair

Imst, 10. Dezember 1999  
*Der Schulleiter: Gstrein*

Nr. 1386 • Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz

**KUNDMACHUNG**  
**des endgültigen Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl 1999**

Nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz verlaublich:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	74
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	66
Zahl der gültigen Stimmen: .....	65
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	65

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ 4 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Robert Senn
2. Elisabeth Pichler
3. Maria Schiessling
4. Ing. Gernot Larcher

Rotholz, 10. Dezember 1999  
*Der Schulleiter: Ebenbichler*

Nr. 1387 • Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Lienz

**KUNDMACHUNG  
des endgültigen Wahlergebnisses  
der Personalvertretungswahl 1999**

Nach § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Lienz verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten: .....	38
Zahl der abgegebenen Stimmen: .....	32
Zahl der gültigen Stimmen: .....	31
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Liste der Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	31

Es entfallen daher auf den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „Tiroler Landwirtschaftslehrer – FCG“ 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Chriselda Kandler
2. Peter Suntinger
3. Gertraud Mietschnig

Lienz, 13. Dezember 1999

*Der Schulleiter: Hanser*

Nr. 1388 • Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe

**KUNDMACHUNG  
des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe**

Nach § 55 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der TFBS für Schönheitsberufe verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten .....	25
Zahl der abgegebenen Stimmen .....	17
Zahl der ungültigen Stimmen .....	1
Zahl der gültigen Stimmen .....	16
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „FCG Berufsschullehrer Tirol“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	16

Es entfallen daher auf diesen Wahlvorschlag 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Manfred Stocker
2. Erwin Kandler
3. Robert Perle

Innsbruck, 10. Dezember 1999

*Der Schulleiter: Platzer*

Nr. 1389 • Tiroler Fachberufsschule Lienz

**KUNDMACHUNG  
des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der Tiroler Fachberufsschule Lienz**

Nach § 55 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBl. Nr. 30/1967 i. d. g. F., wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses bei der TFBS Lienz verlautbart:

Zahl der Wahlberechtigten .....	22
Zahl der abgegebenen Stimmen .....	22

Zahl der ungültigen Stimmen .....	2
Zahl der gültigen Stimmen .....	20
Zahl der für den Wahlvorschlag Nr. 1 mit der Bezeichnung „FCG Berufsschullehrer Tirol“ abgegebenen gültigen Stimmen: .....	20

Es entfallen daher auf diesen Wahlvorschlag 3 Mandate.

Diese werden nach § 38 Abs. 3 der Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung folgenden Wahlwerbern zugewiesen:

1. Ing. Reinhold Kollnig
2. Berthold Egger
3. Susanne Tasch

Lienz, 10. Dezember 1999

*Der Schulleiter: Methlagl*

Nr. 1390 • Gemeindeamt Sautens

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1999 beschlossen, den Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Zeit vom 20. Dezember 1999 bis einschließlich 17. Jänner 2000 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sautens zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Am Freitag, den 7. Jänner 2000, von 17–18 Uhr und am Donnerstag, den 13. Jänner 2000, von 17–18 Uhr, steht im Sitzungszimmer der Gemeinde Sautens Raumplaner Architekt Dipl.-Ing. Hugo Schöpf für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Personen, die in der Gemeinde Sautens ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Sautens, 13. Dezember 1999

*Der Bürgermeister*

Nr. 1391 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes eines  
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1999 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Oberdorf 1 – Gpn. Nr. 2005, 2010, 2018/2, 2018/1, 2015/2, 2015/1, 2020, 2027/2, 2029, 2703/17, 2703/5, 2630/3 und der Bpn. Nr. 536 und 535, alle KG St. Anton am Arlberg, gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 in der jeweils geltenden Fassung ab 20. Dezember 1999 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes Oberdorf 1 zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 15. Dezember 1999

*Der Bürgermeister*

Nr. 1392 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes eines**  
**allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1999 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Oberdorf 2 – Gpn. Nr. 2071, 2070, 2069, 2703/5, 2027/2, 2703/1, 2012, 2703/15, 2013 und der Bpn. Nr. 548 und 308, alle KG St. Anton am Arlberg, gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 in der jeweils geltenden Fassung ab 20. Dezember 1999 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes Oberdorf 2 zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 15. Dezember 1999  
*Der Bürgermeister*

Nr. 1393 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes eines**  
**allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1999 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Siedlung Mooserkreuz II – Gp. Nr. 1924/68 KG St. Anton a. A., gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 in der jeweils geltenden Fassung ab 20. Dezember 1999 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes Siedlung Mooserkreuz II zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 15. Dezember 1999  
*Der Bürgermeister*

Nr. 1394 • Gemeindeamt Strengen

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes**  
**des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1999 beschlossen, den von der Plan-Alp Ziviltechniker Ges. m. b. H., St. Anton a. A., erstellten Entwurf des

örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strengen gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997 ab 22. Dezember 1999 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Strengen zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gemäß § 65 Abs. 3 des TROG 1997 steht weiters jeder Nachbargemeinde das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Strengen, 15. Dezember 1999  
*Der Bürgermeister*

Nr. 1395 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H.

**OFFENES VERFAHREN**  
**Lieferung von Hardware für PC-Arbeitsplätze**

**Ausschreibende Stelle:** DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Tel. 0512/506-2418, im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 1, A-6010 Innsbruck.

**Gegenstand:** Lieferung von ca. 750 Stück PC mit Betriebssystem, Tastatur und Maus, ca. 720 Stück Monitore 17“, ca. zehn Stück Monitore 21“, ca. 300 Stück Netzwerkkarten Token Ring 16/4 PCI.

**Ausführungsort:** verschiedene Lieferorte innerhalb von Tirol.  
**Ausführungszeitraum:** März 2000 bis Februar 2001.

**Ausschreibungsunterlagen:** Diese können nach Einzahlung von ATS 100,- (inkl. 20% MWSt.) auf das Konto Nr. 00200140850 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, BLZ 57000, Vermerk: „Ausschreibung PC 2000“, ausschließlich per Telefax unter 0043/(0)512/506-2677 angefordert werden, wobei der Einzahlungsbeleg mitzufaxen ist.

**Angebotsabgabe:** spätestens Freitag, 4. Februar 2000, 8.30 Uhr, in der Posteingangsstelle der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., im Gebäude der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

**Angebotsöffnung:** Freitag, 4. Februar 2000, ab 9 Uhr, bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., im Gebäude der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Sitzungszimmer 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

**Zuschlagsfrist:** zwölf Wochen.

**Datum der Absendung der Bekanntmachung:** 13. Dezember 1999.  
Innsbruck, 13. Dezember 1999

Nr. 1396 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H.

**OFFENES VERFAHREN**  
**Lieferung von Notebooks und Netzwerkkarten**

**Ausschreibende Stelle:** DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Tel. 0512/506-2418, im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 1, A-6010 Innsbruck.

**Gegenstand:** Lieferung von ca. 200 Stück Notebooks mit Betriebssystem und ca. 50 Stück Netzwerkkarten Token Ring.

**Ausführungsort:** verschiedene Lieferorte innerhalb von Tirol.  
**Ausführungszeitraum:** März 2000 bis Februar 2001.

**Ausschreibungsunterlagen:** Diese können nach Einzahlung von ATS 100,- (inkl. 20% MWSt.) auf das Konto Nr. 00200140850 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, BLZ 57000, Vermerk: „Ausschreibung Notebook 2000“, ausschließlich per Telefax unter 0043/(0)512/506-2677 angefordert werden, wobei der Einzahlungsbeleg mitzufaxen ist.

**Angebotsabgabe:** spätestens Freitag, 4. Februar 2000, 8.30 Uhr, in der Posteingangsstelle der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., im Gebäude der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

**Angebotseröffnung:** Freitag, 4. Februar 2000, ab 11 Uhr, bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol G. m. b. H., im Gebäude der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Sitzungszimmer 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

**Zuschlagsfrist:** zwölf Wochen.

**Datum der Absendung der Bekanntmachung:** 13. Dezember 1999.

Innsbruck, 13. Dezember 1999

Nr. 1397 • Stadtwerke Schwaz G. m. b. H.

**OFFENES VERFAHREN**  
**Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung**  
**und Stahlwasserbauarbeiten**

**Ausschreibende Stelle:** Stadtwerke Schwaz G. m. b. H., Swarovskistraße 8, A-6130 Schwaz/Tirol.

**Bauvorhaben:** Sanierung Wasserkraftanlage Oberer Vomperbach.

**1) Baumeisterarbeiten:**

**Adaptierungsarbeiten alte Wehranlage:** Breite: 12,50 m, Stauhöhe: 6,50 m, ca. 530 m Sanierung Freispiegelstollen und ca. 140 m Druckrohrleitung (GF-UP-Rohre) DN 800.

**Unkostenbeitrag:** ATS 1.250,- (inkl. MWST.).

**2) Stahlwasserbauarbeiten:** Lieferung und Montage der Stahlwasserbauausrüstung, zwei Schützenkonstruktionen und eine Rechenreinigungsmaschine.

**Unkostenbeitrag:** ATS 650,- (inkl. MWST.).

**Bauzeit:**

**Baubeginn:** 3. April 2000;

**Fertigstellung – Beginn Probetrieb:** 1. Oktober 2000;

**Gesamtfertigstellung:** 13. Oktober 2000.

**Die Ausschreibungsunterlagen** (inkl. Datenträger) können ab Dienstag, den 11. Jänner 2000, nach telefonischer Voranmeldung gegen den jeweils oben angeführten – in bar zu erlegenden – Unkostenbeitrag oder als Nachnahmesendung beim Ingenieurbüro Bernard & Partner, ZT-Ges. m. b. H., Bahnhofstraße 19, 6060 Hall i. T., Tel. 05223/5840-113, e-mail: bernard.partner@aon.at, angefordert werden (Versandkosten und NN-Gebühr: ATS 50,-).

**Angebotsabgabe:** Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stadtwerke Schwaz – Wasserkraftanlage Oberer Vomperbach, Baumeisterarbeiten bzw. Stahlwasserbauarbeiten“ bis spätestens Mittwoch, den 9. Februar 2000, 14 Uhr, bei den Stadtwerken Schwaz G. m. b. H., Swarovskistraße 8, 6130 Schwaz/Tirol, abzugeben.

Die Baumeisterarbeiten und die Stahlwasserbauarbeiten können auch getrennt angeboten werden.

**Angebotseröffnung:** Dienstag, 9. Februar 2000, 14 Uhr, bei den Stadtwerken Schwaz G. m. b. H., A-6130 Schwaz/Tirol.

**Der Zuschlag** erfolgt innerhalb der viermonatigen Angebotsbindefrist.

Schwaz, 16. Dezember 1999

Für die Stadtwerke Schwaz G. m. b. H.:

Dipl.-Ing. Dr. techn. P. Brandl

Nr. 1398 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. • Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, GZ 6002-0/195-1999

**OFFENES VERFAHREN**  
**Baumeisterarbeiten**  
**für das ö. Landeskrankenhaus Hochzirl,**  
**Anna-Dengel-Haus, Zubau Eingangszone**

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8715) auf und können gegen Einzahlung von S 700,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung bei der Kassa im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Bauausschreibung“ anzuführen.

Die Anbote müssen bis spätestens 24. Jänner 2000, 12 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 9. Dezember 1999

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 1399 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. • Bau und Technik, GZ 6031-37/4163-1999

**OFFENES VERFAHREN**  
**Möbeltischlerarbeiten für die**  
**Chirurgischen Univ.-Kliniken/Zubau West, PET-Zentrum,**  
**im Areal des Landeskrankenhauses Innsbruck**

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8715) auf und können gegen Einzahlung von S 1.800,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung bei der Kassa im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Bauausschreibung“ anzuführen.

Die Anbote müssen bis spätestens 18. Jänner 2000, 12 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 9. Dezember 1999

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

## GERICHTSEDIKTE

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 315/99 d-9*

Auf Antrag der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, vertreten durch Dr. Helmut Gögl, p. A. Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Wechsel mit der Nr. 37199, Wechselsumme: S 142.000,-, zahlbar bei der Hagebank Tirol Aktiengesellschaft in 6600 Reutte, Zahlungsort: Reutte, ausgestellt am 19. April 1999, Aussteller und Begünstigter: Firma Dental Erich Nagele G. m. b. H., Bahnhofstraße 22, 6176 Völs, Annehmer und Bezogener: Dr. Heribert Somweber, Unterdorf 41a, 6600 Lechaschau, Ausstellungsort: Lechaschau, Fälligkeit: 4. Juli 1999.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 519/99 d-4*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Oberland West, reg. Gen. m. b. H., Hauptstraße 55, 6511 Zams, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Oberland West, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 31.550.940, Kontroll-Nr. 360499, ausgegeben von der Bankstelle Pfunds, lautend auf Wilhelm Weinhuber, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
9. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 521/99 y-6*

Auf Antrag der Frau Margit Schiffer, Müllerstraße 53, 6020 Innsbruck, als Sachwalterin für Frau Hildegard Hofstädter, geb. am 29. Mai 1914, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, mit der Konto-Nr. 144 032 775, lautend auf Hildegard Hofstädter, ohne Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 523/99 t-2, 58 T 524/99 i-2*

Auf Antrag des Herrn Hannes Amor, Geschäftsmann, 6290 Mayrhofen 117, werden die unten näher bezeichneten, angeblich in Verlust geratenen Wertpapiere auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber der Wertpapiere und andere Beteiligte werden aufgefordert, diese binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist werden die Wertpapiere auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Zwei Sparbücher der Sparkasse Schwaz, ausgegeben von der Zweigstelle Mayrhofen,

- a) mit der Konto-Nr. 0111-042966, lautend auf Hannes Amor;
- b) mit der Konto-Nr. 0111-059796, lautend auf Wilma Amor.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 528/99 b-2*

Auf Antrag der Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz, reg. Gen. m. b. H., Innsbrucker Straße 7-9, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Vermögenssparbuch der Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.188.767, Kontroll-Nr. 992039, lautend auf Gerhard Wagner, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
3. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 531/99 v-2*

Auf Antrag der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Filiale Innsbruck, Erlenstraße 18, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 460-757-030/00 der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Filiale Innsbruck, lautend auf Grete Brozen.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
9. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 532/99 s-2*

Auf Antrag der Raiffeisenkasse St. Johann i. T. und Oberndorf, reg. Gen. m. b. H., Speckbacherstraße 11, 6370 St. Johann in Tirol, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse St. Johann i. T. und Oberndorf, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.872.964, Kontroll-Nr. 305.721, lautend auf Maschinen und Betriebsr. 1993, ohne Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
9. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 533/99 p-2*

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Hauptgeschäftsstelle Innsbruck, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 614 626706 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Geschäftsstelle Jenbach, lautend auf Barbara Zoller, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
10. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 534/99 k-2*

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 814-151395 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Geschäftsstelle Sonnpark, lautend auf „ltd. auf Prodingler Luise“, vinkuliert gegen Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
10. Dezember 1999

### AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

*58 T 535/99 g-2*

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 7110-033110, lautend auf Ingrid Huter, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
10. Dezember 1999

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 536/99 d-2*

Auf Antrag der Frau Karin Sepper, 1140 Wien, Breitenseerstraße 106–108/3/22, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Pitztal Wenss, Jerzens und St. Leonhard, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.255.764, Kontroll-Nr. 604869, lautend auf Karin Seper, mit Legitimationsvermerk.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
10. Dezember 1999

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 537/99 a-2*

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1–7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.024.079 (intern neue Konto-Nr. 34.115.527), Kontroll-Nr. 70587, ausgegeben von der ehem. Raiffeisenkasse Zirl, reg. Gen. m. b. H., nunmehr Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Bankstelle Zirl, lautend auf Gerd Bennat, ohne Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 538/99 y-2*

Auf Antrag der Frau Dr. Gabriele Jetzinger, Herrenstraße 48, 4020 Linz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Silz-Haiming und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 35.050.038, Kontroll-Nr. 23736, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 539/99 w-2*

Auf Antrag der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., Untermarkt 3, 6600 Reutte, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Reutte, reg. Gen. m. b. H., mit der Nr. 30.042.808, Kontroll-Nr. 792274, lautend auf Norbert Fuchs.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

**AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN***58 T 540/99 t-2*

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8–10, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Sparkasse Schwaz, mit der Konto-Nr. 0010545945, lautend auf Kassakunde, mit Losungswort.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
13. Dezember 1999

**BESCHLUSS***19 S 41/98/38*

Konkurrenzsache: Hildegund Huber, geb. am 6. Oktober 1966, Jalousien- und Möbelhandel, 6600 Pflach, Füssener Straße 19 und Tischlerei in 6600 Lechaschau, Wängler Straße 13.

Die Überwachung der Erfüllung des am 29. Juni 1998 angenommenen Zwangsausgleiches wird gemäß § 157g Abs. 2 Z. 3 KO eingestellt, weil sich herausgestellt hat, dass die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird. Eine neuerliche Konkursöffnung unterbleibt, weil vom Bezirksgericht Reutte bereits zu 2 S 228/99 d ein Schuldenregulierungsverfahren am 26. August 1999 eröffnet wurde.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
14. September 1999

### ERÖFFNUNG DES KONKURSES

*19 S 297/99 w*

Gemeinschuldner: SVR Sparkasse Lienz, Postfach 186, 9900 Lienz.

Masseverwalter: Dr. Reinhard Kraller, Rechtsanwalt, Johannesplatz 4, 9900 Lienz, Tel. 04852/67466, Fax 04852/67466-11.

Anmeldungsfrist bis 21. Jänner 2000.

Erste Gläubigerversammlung, Prüfungstagsatzung und Berichtstagsatzung: 7. Februar 2000, 10.30 Uhr, 1. Stock, Saal N 118.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
14. Dezember 1999

### ERÖFFNUNG DES KONKURSES

*19 S 314/99 w*

Gemeinschuldner: Prot. Fa. „Schleudermax Handelsgesellschaft m. b. H.“, FN 38768 m, 6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 2.

Masseverwalter: Dr. Manfred Dallago, Rechtsanwalt, 6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 5a, Tel. 05372/61813, Fax 05372/61813-4.

Anmeldungsfrist bis 31. Dezember 1999.

Erste Gläubigerversammlung, Prüfungstagsatzung und Berichtstagsatzung: 17. Jänner 2000, 9.15 Uhr, 1. Stock, Saal N 118.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
10. Dezember 1999

### ERÖFFNUNG DES KONKURSES

*19 S 315/99 t*

Gemeinschuldner: „Innsbrucker Forum für Gesamtkunstwerk“, 6020 Innsbruck, Ferdinand-Weyrer-Straße 9/1.

Masseverwalter: Dr. Adolf Ortner, Rechtsanwalt, Meinhardstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/572772, Fax 0512/571051.

Anmeldungsfrist bis 21. Jänner 2000.

Erste Gläubigerversammlung, Prüfungstagsatzung und Berichtstagsatzung: 7. Februar 2000, 8.30 Uhr, 1. Stock, Saal N 118.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
13. Dezember 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*19 S 182/97 f*

Gemeinschuldner: Hans-Peter Fliri, Inhaber des Restaurants Dohlenpick, 6105 Leutasch, Weidach 321a.

Der am 15. Juli 1997 eröffnete Konkurs wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des am 12. Jänner 1998 angenommenen Zwangsausgleiches gemäß § 157 Abs. 1 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
4. November 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*19 S 313/97 w*

Gemeinschuldner: Prot. Fa. „Tischlerei Griessenböck Gesellschaft m. b. H.“, 6233 Kramsach und 6200 Wiesing, Erlach 203.

Der am 4. September 1997 eröffnete Konkurs wurde nach Verteilung gemäß § 139 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
17. November 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*19 S 352/97 f-41*

Gemeinschuldner: Gottfried Neuner, geb. am 3. Oktober 1962, Handel und Reparaturen von KFZ, 6460 Imst, Brennbühl 101.

Der am 21. Oktober 1997 eröffnete Konkurs wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des am 19. Dezember 1997 angenommenen Zwangsausgleiches gemäß § 157 Abs. 1 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
18. Juni 1998

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*9 S 9/98 t*

Gemeinschuldner: Lisa Bernardini-Grüner, geb. am 2. Jänner 1941, Trachten, Jeans, Schuh, 6444 Längenfeld Nr. 5.

Der am 26. Mai 1998 eröffnete Konkurs wurde nach Verteilung gemäß § 139 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
3. November 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*9 S 19/98 p*

Gemeinschuldner: Robert Deutschmann, geb. am 5. August 1940, Land- und Gastwirt, 6521 Fließ, Puschlin 83.

Der am 9. April 1998 eröffnete Konkurs wurde nach Verteilung gemäß § 139 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
2. November 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*19 S 319/98 d*

Gemeinschuldner: Manfred Orgler, geb. am 10. März 1939, Gastwirt, Gasthof Mayrhof, 6292 Finkenberg, Au 34.

Der am 14. Dezember 1998 eröffnete Konkurs wurde nach Verteilung gemäß § 139 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*  
18. November 1999

### AUFHEBUNG DES KONKURSES

*9 S 3/99 m*

Gemeinschuldner: Ferdinand Karl Gingl, geb. am 28. August 1944, Kaufmann, 6020 Innsbruck, Sternwartestraße 38.

Der am 18. Jänner 1999 eröffnete Konkurs wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des am 1. Oktober 1999 angenommenen Zwangsausgleiches gemäß § 157 Abs. 1 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 9*  
9. November 1999

**AUFHEBUNG DES KONKURSES***19 S 145/99 m*

Gemeinschuldner: Anton Hofreiter, geb. am 11. September 1953, Tony's Cafe Bar, 6300 Wörgl, Steinbacherstraße 3.

Der am 16. Juni 1999 eröffnete Konkurs wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des am 13. September 1999 angenommenen Zwangsausgleiches gemäß § 157 Abs. 1 KO aufgehoben.

*Landesgericht Innsbruck, Abt. 19*

18. November 1999

**VERSTEIGERUNGSEDIKT****(Wiederversteigerung gemäß § 19 Abs. 3 des TGVG)***20 E 66/99-30*

Am 5. April 2000, um 8.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Saal Nr. 107, die Wiederversteigerung der Liegenschaft Grundbuch 81135 Völs, EZL. 277, 111/827-Anteile, BLNr. 3, statt.

Bezeichnung der Liegenschaft: 111/827-Anteile, verbunden mit Wohnungseigentum an Top 10, Cafe Anja, 6176 Völs, Hechenbergweg 6, Nutzfläche: 66,70 m<sup>2</sup> zuzüglich zwei PKW-Abstellplätze.

Zur Liegenschaft EZL. 277 gehört kein Zubehör.

Schätzwert: S 1.064.332,-

Geringstes Gebot: S 532.166,-

Vadium: S 106.433,-

Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter können nur Personen zugelassen werden, die eine Bieterbewilligung des Landesgrundverkehrsreferenten oder dessen Bestätigung nach § 20 Abs. 3 letzter Satz des TGVG 1996 vorweisen.

Im Falle des Zuschlages an eine solche Person bedarf es keiner grundverkehrsrechtlichen Genehmigung mehr.

Um die Bieterbewilligung zu erlangen, müssen die jeweiligen Personen binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des neuen Versteigerungstermines um diese beim Landesgrundverkehrsreferenten ansuchen.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 20*

10. Dezember 1999

**VERSTEIGERUNGSEDIKT***20 E 69/99 g-19*

Am 19. Jänner 2000, um 9.15 Uhr, findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Saal Nr. 107, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch 81131 Seefeld, EZL. 909, 94/1016-Anteile, statt.

Bezeichnung der Liegenschaft: Grundstück Nr. 296/7 im Gesamtausmaß von 1.291 m<sup>2</sup>. Die Liegenschaft ist mit dem Wohnhaus 6100 Seefeld, Hermannstalstraße 756, bebaut (Wohnung W 1 und AE 1 samt einem Kellerabteil).

Zur Liegenschaft EZL. 909 gehört Zubehör laut Gutachten SV Ing. Werner Hütter, Seite 13, im Schätzwert von S 210.000,-.

Schätzwert: S 2.050.000,-

Geringstes Gebot: S 1.025.000,-

Vadium: S 205.000,-

Auf das beim Bezirksgericht Innsbruck, Museumstraße 34, 4. Stock, Zimmer 420, aufliegende Gutachten wird hingewiesen.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Internet: <http://www.zvg.com>

Das Bezirksgericht Innsbruck als Grundbuchgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermines anzumerken.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 20*

15. Dezember 1999

**VERSTEIGERUNGSEDIKT***2 E 1188/99 d-14*

Am 31. Jänner 2000, um 8.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

**Grundbuch 80104 Obsteig, EZL. 271 (ideeller Hälfteanteil).**

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. .363 im Ausmaß von 1.364 m<sup>2</sup> samt darauf errichtetem Wohn- und Betriebsgebäude Café-Pension Partner in 6416 Obsteig, Unterstraße Nr. 247.

Schätzwert samt Zubehör: S 3.405.500,-

Wert des Zubehörs

laut Schätzungsgutachten ON 8: S 419.273,-

Geringstes Gebot: S 1.702.750,-

Vadium: S 340.550,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Silz, Abt. 2*

14. Dezember 1999

**VERSTEIGERUNGSEDIKT***2 E 1266/99 z-19*

Am 31. Jänner 2000, um 10 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaften statt:

**Grundbuch 80102 Längenfeld, EZL. 1455,**

**a) 197/1691 ideelle Anteile** samt damit untrennbar verbundenem Wohnungseigentum an der Wohnung Top 2 in 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld Nr. 127,

Schätzwert (kein Zubehör): S 2.090.924,-

Geringstes Gebot: S 1.045.462,-

Vadium: S 209.093,-

**b) 1337/1691 ideelle Anteile** samt damit untrennbar verbundenem Wohnungseigentum am Gastbetrieb mit Kegelbahn Top 1 in 6444 Längenfeld, Unterlängenfeld Nr. 127.

Schätzwert samt Zubehör: S 5.710.887,-

Wert des Zubehörs

laut Schätzungsgutachten ON 9: S 205.888,-

Geringstes Gebot: S 2.855.444,-

Vadium: S 571.089,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerung erfolgt in oben angeführter Reihenfolge.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Silz, Abt. 2*

14. Dezember 1999

### VERSTEIGERUNGSEDIKT

*2 E 1555/99 z-12*

Am 7. Februar 2000, um 10 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaft statt:

**Grundbuch 80113 Mötz, EZL. 279.**

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. 9929/8 (Baufläche/be-grünt) im Ausmaß von 674 m<sup>2</sup> in 6423 Mötz-Oberfeld.

Schätzwert (kein Zubehör): S 795.320,-

Geringstes Gebot: S 397.660,-

Vadium: S 79.532,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Silz, Abt. 2*

14. Dezember 1999

### VERSTEIGERUNGSEDIKT

*2 E 1707/99 b-7*

Am 31. Jänner 2000, um 13.30 Uhr, findet bei diesem Gericht, Erdgeschoß, Verhandlungssaal 1, die Zwangsversteigerung folgender Liegenschaften statt:

**Grundbuch 80102 Längenfeld, EZL. 2088 (ideeller Hälfte-anteil).**

Bezeichnung der Liegenschaft: Gst. 11749 im Ausmaß von 708 m<sup>2</sup> samt darauf errichtetem Einfamilienwohnhaus mit Garagenanbau in 6444 Längenfeld, Winklen Nr. 191.

Schätzwert samt Zubehör: S 1.523.099,-

Wert des Zubehörs: S 92.201,-

Geringstes Gebot: S 1.523.099,-

Vadium: S 152.310,-

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerung erfolgt in oben angeführter Reihenfolge.

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im Übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

*Bezirksgericht Silz, Abt. 2*

14. Dezember 1999

## MITTEILUNGEN

### VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Verband österreichischer Ziegelwerke, Landesgruppe Tirol“, mit dem Sitz in Innsbruck, hat in der Vollversammlung vom 2. Dezember 1999 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 2. Dezember 1999

*Der Obmann: Dipl.-Ing. Günter Schwarz*

### VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Wanderverein Nauders“, mit dem Sitz in Nauders, hat in der Vollversammlung vom 30. Oktober 1999 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Nauders, 13. Dezember 1999

*Der Obmann: Paul Johann Jennewein*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 204I50E      DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**  
 Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.  
 Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.  
**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleirektion,  
 Innsbruck, Neues Landhaus,  
 Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat  
**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,  
 Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat  
 Internet: www.tirol.gvat/botefuertiro  
**Druck:** Eigendruck